

# ► Inhalt

## ► Einführung in das Sozialrecht

<b>Kapitel 1: Verfassungsrechtliche Grundlagen des Sozialrechts und Überblick</b>	<b>9</b>
<b>I. Verfassungsrechtliche Grundlagen</b>	<b>9</b>
1. Art. 20 I, 28 I GG - Sozialstaatsprinzip	9
2. Art. 1 I GG - Menschenwürde	10
3. Art. 3 GG - Gleichheitsgrundsatz	12
4. Weitere Freiheitsgrundrechte	14
<b>II. Europäische und internationale Grundlagen des Sozialrechts</b>	<b>16</b>
<b>III. Überblick über das Sozialrecht</b>	<b>17</b>
1. Vorsorge	18
2. Entschädigung	19
3. Hilfe und Förderung	20
<b>Dreiteilung der Sozialen Sicherung – Übersicht</b>	<b>22</b>
4. Entwicklung der Sozialgesetzbücher	23
<b>Kapitel 2: Das soziale Vorsorgesystem</b>	<b>24</b>
<b>I. Einführung und SGB IV</b>	<b>24</b>
<b>II. Das SGB V – die gesetzliche Krankenversicherung</b>	<b>25</b>
1. Versicherungspflichtiger Personenkreis	25
2. Aufgaben und Leistungen	26
3. Das Leistungserbringerrecht	30
4. Organisation und Finanzierung	31
<b>III. Das SGB XI – die soziale Pflegeversicherung</b>	<b>32</b>
1. Versicherungspflichtiger Personenkreis	34
2. Versicherungsfall Pflegebedürftigkeit	34
3. Aufgaben und Leistungen	40
4. Organisation und Finanzierung	41
<b>IV. Das SGB VI – die gesetzliche Rentenversicherung</b>	<b>42</b>
1. Versicherungspflichtiger Personenkreis	43
2. Aufgaben und Leistungen	43
3. Organisation und Finanzierung	47

<b>V. Das SGB VII – die gesetzliche Unfallversicherung</b>	48
1. Versicherungspflichtiger Personenkreis	48
2. Versicherungsfall	49
a. Der Arbeitsunfall	50
b. Die Berufskrankheit	52
c. Versicherungsfall bei der unechten Unfallvers.	52
3. Aufgaben und Leistungen	53
4. Organisation und Finanzierung	53
<b>VI. Das SGB III – die Arbeitsförderung</b>	54
1. Leistungsberechtigte und versicherungspflichtiger Personenkreis	54
2. Aufgaben und Leistungen nach dem SGB III	56
a. Leistungen für Nicht-Versicherte und Versicherte	56
b. Leistungen für Versicherte	57
aa. Vermittlung und Vermittlungsgutschein	57
bb. Berufsausbildungsbeihilfe	57
cc. Gründungszuschuss	58
dd. Entgeltersatzleistungen, insbesondere das Arbeitslosengeld nach §§ 136 ff. SGB III	58
c. Leistungen für Arbeitgeber	64
d. Leistungen für Träger	64
3. Organisation und Finanzierung	64
<b>Die Sozialversicherung – Übersicht</b>	65
<b>Kapitel 3: Soziale Hilfe- und Fördersysteme</b>	67
<b>I. Das SGB II – Bürgergeld Grundsicherung für Arbeitsuchende</b>	67
1. Leistungsberechtigte	68
a. Berechtigte nach § 7 I SGB II	68
aa. Alter und Altersgrenze, §§ 7 I, 7a SGB II	68
bb. Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II	68
cc. Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II	69
dd. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik	74
b. Berechtigte nach § 7 II SGB II	75
c. Leistungsausschluss und weitere Berechtigte nach § 7 IV-VI SGB II	76
2. Leistungen	78
a. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	78
aa. Beratung und persönlicher Ansprechpartner	78
bb. Der Kooperationsplan	79

cc. Leistungen zur Eingliederung	80
dd. Kommunale Eingliederungsleistungen	80
ee. Einstiegsgeld und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	80
ff. Arbeitsgelegenheiten	81
gg. Leistungen zur Beschäftigungsförderung und weitere Förderinstrumente	81
b. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	82
aa. Regelleistung nach §§ 19, 20 SGB II	82
bb. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II	83
cc. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II	84
dd. Besonderheiten beim Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, § 23 SGB II	85
ee. Abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 SGB II	86
ff. Leistungen nach §§ 25, 26 SGB II	86
gg. Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II	86
hh. Bedarfe für Bildung und Teilhabe §§ 28, 29, 30 SGB II	86
<b>Leistungen des SGB II – Übersicht</b>	<b>88</b>
3. Pflichtverletzungen und Leistungsminderungen nach §§ 31 ff. SGB II	89
4. Organisation und Finanzierung	90
<b>II. Das SGB XII – die Sozialhilfe</b>	<b>90</b>
<b>Allgemeine Leistungsgrundsätze – Übersicht</b>	<b>92</b>
1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII	92
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII	95
3. Hilfen zur Gesundheit nach §§ 47 ff. SGB XII	96
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII a.F.	97
5. Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII	97
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII	98
7. Hilfe in anderen Lebenslagen nach §§ 70 ff. SGB XII	99
8. Organisation und Finanzierung	100
<b>Exkurs: Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)</b>	<b>101</b>

<b>III. Das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen</b>	<b>101</b>
1. Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen nach §§ 1-89 SGB IX	102
2. Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe), §§ 90 ff. SGB IX	103
3. Das Schwerbehindertenrecht nach §§ 151 ff. SGB IX	104
<b>IV. Weitere Gesetze im System der Hilfe und Förderung</b>	<b>105</b>
1. Das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe	105
2. Die sog. familienentlastenden Leistungen/ Minderung des Familienaufwandes	106
3. Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG	106
4. Das Wohngeld nach dem WoGG	106
<b>Kapitel 4: Das Soziale Entschädigungssystem</b>	<b>107</b>
<b>I. Das SVG</b>	<b>107</b>
<b>II. Das SGB XIV</b>	<b>108</b>
1. Entschädigungstatbestand: Gewalttaten, §§ 13 ff. SGB XIV	108
2. Entschädigungstatbestand: Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, §§ 21 f. SGB XIV	109
3. Entschädigungstatbestand: Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes, § 23 SGB XIV und Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, § 24 SGB XIV	110
4. Die Leistungen	110
<b>III. Weitere Gesetze</b>	<b>111</b>
<b>IV. Organisation</b>	<b>111</b>
<b>Kapitel 5: Der Allgemeine Teil des SGB und das Sozialverwaltungs- und gerichtsverfahren – SGB I, X, SGG / VwGO</b>	<b>112</b>
<b>I. Das SGB I – der allgemeine Teil</b>	<b>112</b>
<b>II. Das SGB X – das Sozialverwaltungsverfahren</b>	<b>115</b>
<b>III. Das SGG und die VwGO</b>	<b>115</b>
<b>Zuständigkeit Sozialgericht – Verwaltungsgericht</b>	
<b>- Übersicht</b>	<b>116</b>

## ► Vorwort

Dieses Skript ist gedacht als Einführung in die Grundlagen des Sozialrechts. Es kann für einen ersten Einstieg in die Materie des Sozialrechts ebenso genutzt werden, wie für die Prüfungsvorbereitung, als auch begleitend zur Lehrveranstaltung durchgearbeitet werden. Nicht ersetzt werden kann durch dieses Skript die Lektüre von weitergehenden Lehrbüchern, Gerichtsentscheidungen und Aufsätzen. Auf einschlägige und weiterführende Literatur wird in den Kapiteln jeweils hingewiesen.

Dieses Skript richtet sich an Studierende der **Rechtswissenschaften** ebenso wie an Studierende der **Sozialen Arbeit** und **Sozialpädagogik**. Selbstverständlich sind die jeweiligen Anforderungen an das Vertiefen unterschiedlich – so wird der / die Studierende der Sozialen Arbeit mit diesem Skript bereits einen Großteil des prüfungsrelevanten Stoffes komplett erarbeiten, während die Studierenden der Rechtswissenschaft hier anhand der angegebenen Literatur noch wesentlich weiter einsteigen müssen.

Das Skript hat den Anspruch, einen Gesamtüberblick über das Sozialrecht zu verschaffen, mit der Besonderheit, dass auf die Bereiche der Sozialen Hilfe- und Fördersysteme ein besonderes Augenmerk gerichtet wird. Dies gilt insbesondere für SGB II und XII, nicht jedoch für das SGB VIII.

Für anstehende Prüfungen, deren gutes Gelingen hoffentlich durch dieses Skript unterstützt wird, seien bereits jetzt die Daumen gedrückt.

*Corinna Grünh*

**Hinweis:** Dieses Skript verwendet allein die männliche Sprachform. Dies soll Menschen anderen Geschlechts oder ohne Geschlecht nicht diskriminieren, sondern dient allein der Vereinfachung und Verkürzung des Skripts. Ich bitte dies zu entschuldigen.


### III. Überblick über das Sozialrecht

Unter I. ist bereits angedeutet worden, wozu das Sozialrecht dienen soll. Einfachgesetzlich ist dies in § 1 SGB I formuliert. Danach ist es Aufgabe des Sozialrechts, die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit und Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen, zu gestalten. Neben der Sicherung eines menschenwürdigen Daseins, soll es dazu beitragen, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen, § 1 I 2 SGB I. Diesem nahezu allumfassenden gesetzgeberischen und gesetzlichen Programm folgt ein weit verzweigtes und vielschichtiges Rechtsgebiet, welches insbesondere für Studierende oftmals schwer zugänglich und unübersichtlich ist.

Zahlreiche Gesetzestexte, die sich zudem nicht nur in den Sozialgesetzbüchern I bis SGB XIV finden lassen, und untergesetzliche Normen wie Richtlinien und Verwaltungsvorschriften sowie der teilweise schwere Zugang zu den Normen als solchen, erschweren insgesamt die Auseinandersetzung mit diesem Rechtsgebiet. Hilfreich ist es hier eine thematische Strukturierung zu versuchen.

Klassischerweise wird das Sozialrecht in drei (bis vier) Bereiche geteilt. Dies sind die Bereiche Vorsorge, Entschädigung sowie Hilfe und Förderung.

#### Literatur

 Hans Zacher, Entwicklung einer Dogmatik des Sozialrechts, Festschrift Krause, 2006, S. 3 ff.

#### 1. Vorsorge

Zum Bereich der Vorsorge zählt man den Bereich der Sozialversicherung. D.h. die gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), die gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI), die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), die soziale Pflegeversicherung (SGB XI) und das Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind hierunter zu fassen. Die Sozialversicherung soll vor den allgemeinen

Lebensrisiken wie beispielsweise Krankheit, Pflegebedürftigkeit, aber auch Arbeitslosigkeit schützen.

Diesen fünf Zweigen der Sozialversicherung ist gemein, dass sie als Versicherungen auch dem *Versicherungsprinzip* verpflichtet sind, d.h. das Risiko des Eintritts eines Versicherungsfalles wird auf die Gesamtheit der Versicherten verteilt und Leistungen aus der Sozialversicherung gibt es in der Regel nur bei vorheriger Beitragszahlung. Bei den Leistungen aus der Sozialversicherung ist eine wirtschaftliche Bedürftigkeit in der Regel nicht notwendig.

**Beispiel 3:** Der Rentner, der einen Lottogewinn in Millionenhöhe gemacht hat, bekommt dennoch seine Altersrente aus dem SGB VI.

Weiter ist die Sozialversicherung dem *Solidaritätsprinzip* verpflichtet. Dies wirkt sich in unterschiedlichen Aspekten aus. Die Höhe der Beiträge ist vielfach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Versicherten angepasst, z.B. ist die Höhe der Beiträge grundsätzlich an das Einkommen gekoppelt, die Höhe der Leistung jedoch nicht zwingend abhängig von den zuvor entrichteten Beiträgen. In der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es für alle identische Leistungen - anders als bei Ansprüchen auf Altersrente nach SGB VI oder Arbeitslosengeld nach dem SGB III, deren Höhe abhängig von den zuvor entrichteten Beiträgen ist. Die Beitragshöhe ist zudem nicht abhängig vom jeweiligen individuellen Risiko des Versicherten.

**Beispiel 4:** Die an Diabetes erkrankte und damit chronisch kranke Versicherte zahlt in der gesetzlichen Krankenversicherung keine höheren Beiträge.

Die Sozialversicherung ist zudem als Selbstverwaltung organisiert, d.h. die Verwaltungsaufgaben sind rechtlich verselbständigten Organisationen wie Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder Rentenversicherungsträgern, wie der Deutschen Rentenversicherung, übertragen. Diese bezeichnet man als mittelbare Staatsverwaltung.

## 2. Entschädigung

Das soziale Entschädigungsrecht bietet einen öffentlich finanzierten Nachteilsausgleich für Schäden, für die die Allgemeinheit besondere Verantwortung trägt. Es geht hierbei nicht wie in der Sozialversicherung um die Absicherung allgemeiner Lebensrisiken, sondern um den Ausgleich von Nachteilen, die durch die Übernahme besonderer Risiken entstehen. D.h. es werden Gesundheitsschäden entschädigt, die durch die Dienste für die Allgemeinheit entstanden sind, so zum Beispiel Gesundheitsschäden durch den Wehrdiensteinsatz.

**Beispiel 5:** Der Bundeswehrsoldat B wird im Auslandseinsatz während einer Patrouille durch ein feindliches Attentat getötet. Die Hinterbliebenen – Ehefrau und Kinder – werden nach §§ 80, 41 ff. SVG (Soldatenversorgungsgesetz) iVm dem BVG (Bundesversorgungsgesetz, mittels Witwen- und Halbwaisenrenten versorgt. Auch Partner in eheähnlichen Gemeinschaften können bei Kinderbetreuung Ansprüche haben, vgl. § 80 Satz 3 SVG; für Freiwillige im Freiwilligendienst nach dem BFDG (Bundesfreiwilligendienstgesetz) siehe § 2 Ia SGB VII.

Auch gesundheitliche Schäden, die durch Gewalttaten, durch Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, im Rahmen des Zivildienstes oder durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung, entstehen, werden nach dem SGB XIV – Soziales Entschädigungsrecht entschädigt.

**Beispiel 6:** Die 86-jährige Rentnerin R wird überfallen. Sie wird zu Boden gestoßen und ihr wird die Handtasche entwendet. Durch den Stoß erleidet sie einen Oberschenkelhalsbruch, der aufgrund ihres Alters nicht ausheilt und sie pflegebedürftig macht. R hat einen Leistungsanspruch nach § 13 SGB XIV.

Zu den entschädigungsrechtlichen Vorschriften zählen auch das Häftlingshilfegesetz (HHG), das Strafrechtliche Rehabilitationsgesetz (StrRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitationsgesetz (VwRehaG). Auch die unechte Unfallversicherung zählt hierzu, § 2 SGB VII. Die Kosten für diese Entschädigung trägt die Allgemeinheit, d.h. diese Leistungen sind steuerfinanziert.



## Literatur

📖 Das Soziale Entschädigungsrecht ist zum 1.1.2024 reformiert worden. Siehe hierzu: Sabine Knickrehm, Alles neu macht das SGB XIV? – Altes und neues Recht der Sozialen Entschädigung, Teil 1 und 2, SRa 2022, 89 und 125.

## 3. Hilfe und Förderung

In den Bereich der Hilfe und Förderung – in der Literatur zum Teil noch differenziert in allgemeine und besondere soziale Hilfen und Soziale Förderung – Familienförderung, geht es zum einen um die Sicherung des Existenzminimums durch entsprechende Leistungen, zum anderen um die Verbesserung der sozialen Chancengleichheit durch Gewährung von (steuerfinanzierten) Leistungen bei unterschiedlichen Bedarfslagen wie Ausbildung oder Kindererziehung. Vielfach ist die Leistung abhängig von der finanziellen Bedürftigkeit des Einzelnen.

**Beispiel 7:** A wird arbeitslos und erhält zunächst Leistungen aus dem SGB III – namentlich Arbeitslosengeld, da sie zuvor in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat, §§ 136 ff. SGB III. Nach 6 Monaten läuft ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld aus, vgl. § 147 SGB III. Im Rahmen ihrer Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende, §§ 19 ff. SGB II - wird überprüft, ob sie über hinreichend Einkommen oder Vermögen verfügt, um ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, ob andere vorrangige Sozialleistungen in Betracht kommen oder ob es Personen gibt, die ihr zum Unterhalt verpflichtet sind, vgl. § 9 SGB II. Ist mindestens eine dieser Alternativen gegeben, erhält sie keine Leistungen oder nur anteilige Leistungen nach dem SGB II.

**Beispiel 8:** R hat das Renteneintrittsalter nach §§ 35, 235 SGB VI erreicht. Er hat lediglich wenige Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, so dass er nur einen ganz geringen Rentenanspruch erworben hat. Auch ansonsten verfügt er nicht über großes Einkommen oder Vermögen. Er kann nun einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII stellen. Hierüber wird seine Rente dann auf das Sozialhilfeniveau aufgestockt.

**Beispiel 9:** Der unverheiratete S möchte gerne Soziale Arbeit studieren. Seine Eltern können ihm dies aus finanziellen Gründen jedoch nicht ermöglichen. S hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) zu stellen, in diesem Rahmen wird sein Einkommen und Vermögen und das Einkommen seiner Eltern geprüft und ggf. angerechnet.

Der Bereich der Hilfe und Förderung ist neben diesen Beispielen noch wesentlich weitreichender. Wie oben bereits angedeutet, spielen gerade Leistungen wie Kindergeld/Elterngeld und insgesamt die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) für die Familienförderung eine wesentliche Rolle. Aber auch besondere soziale Hilfen oder auch das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, sind unter diese Begriffe zu fassen. All diesen Bereichen und Lebenslagen ist gemein, dass es nicht zumutbar oder möglich ist, für diese individuell oder durch die Sozialversicherung Vorsorge zu betreiben.

Diese Leistungen setzen keine vorherige Mitgliedschaft in einem Sozialleistungssystem voraus, sie sind nicht durch von Mitgliedern getragene Beitragsleistungen finanziert, sondern werden durch die Allgemeinheit getragen, sind also steuerfinanziert.